



Beschlussvorlage

Nr.: BV/136/2012 / öffentlich

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 "Edewechterdamm Schule" der Stadt Friesoythe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Planungs- und Umweltausschuss	06.06.2012
Verwaltungsausschuss	27.06.2012
Stadtrat	04.07.2012

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegungen vom 21. Juli 2008 bis 22. August 2008 und vom 2. April 2012 bis 2. Mai 2012 eingegangenen Anregungen werden entsprechend den in der Anlage zum Protokollbuch aufgeführten Abwägungsvorschlägen entschieden. Die wiedergegebenen Abwägungsüberlegungen macht sich der Rat zu Eigen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 197 „Edewechterdamm Schule“ der Stadt Friesoythe wird hiermit als Satzung beschlossen. Ebenfalls wird die Begründung beschlossen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 197 „Edewechterdamm Schule“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 197 hatte bereits in der Zeit vom 21. Juli 2008 bis zum 22. August 2008 im regulären Verfahren öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen dieses Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage zusammen mit den Beschlussempfehlungen zur Abwägung wiedergegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 13a BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 21. März 2012 Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 2. April 2012 bis 2. Mai 2012.

Die im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage enthält auch die Beschlussempfehlungen zur Abwägung, die in Abstimmung mit dem beauftragten Büro lux-Planung, Oldenburg, erarbeitet wurden.

Sollte den Beschlussempfehlungen gefolgt werden, ist keine wesentliche Änderung des Bebauungsplanentwurfes erforderlich, sodass das Verfahren nunmehr durch den Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden kann.

Ausfertigungen der Planzeichnung, der Begründung und der Abwägungsvorschläge sind als Anlage beigelegt.

Anlagen

Begründung

Planzeichnung

Abwägungsvorschläge 1. Auslegung

Abwägungsvorschläge 2. Auslegung

Bürgermeister